Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Der Oberbürgermeister

16. März 2022

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben am 17.02.2022
TOP 9ö Beantwortung von mündlichen Anfragen

Zu 9.1 Herr Wolter fragte nach dem Stand der Überarbeitung der städtischen Vergabeordnung und wann diese dem Vergabeausschuss (mit Synopse) bzw. dem Stadtrat vorgelegt wird.

Antwort der Verwaltung:

Die derzeit geltende Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben, VV-Nr.: 01/2018, entspricht dem aktuellen Stand der einschlägigen und verbindlichen vergaberechtlichen Vorschriften, sodass ein rechtliches Erfordernis für eine Überarbeitung nicht besteht. Anlass für die geplante Änderung bildete vielmehr die Anregung der Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik des DLZ Integration und Demokratie, in der VV auch die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei den dortigen Grundsätzen der Bedarfsdeckung deklaratorisch zu verankern. In diesem Zusammenhang hat sich die Verwaltung entschieden, weitere zweckmäßige Ergänzungen der VV vorzunehmen. Diese befinden sich gegenwärtig noch in der Abstimmungsphase.
Bekanntlich regelt die VV als Verfahrensvorschrift insbesondere die Aufgaben, Befugnisse und Schnittstellen der Verwaltungseinheiten im Rahmen der städtischen Beschaffungstätigkeit, um einen reibungslosen Ablauf bei der Vergabe von Lieferungen, Bau- sowie Dienstleistungen unter Einhaltung des geltenden Rechts zu gewährleisten. Das Verwaltungshandeln selbst erfolgt durch Vollzug der allgemeinverbindlichen Normen des Vergaberechts sowie unter Beachtung der in der Hauptsatzung geregelten Entscheidungskompetenzen, welche auch in den Regelungen der VV berücksichtigt sind. Als verwaltungsinterne Regelung ohne Außenwirkung, die dem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln dient und zu den Vorschriften der inneren Verwaltungsorganisation gehört, fällt die Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben gemäß § 66 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten. Eine Beschlusskompetenz des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates ist insoweit nicht gegeben.

Dem Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben wird jedoch die Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben nach deren Änderung anhand einer Synopse in Gestalt einer Informationsvorlage vorgestellt werden. Dies erfolgt voraussichtlich in der Juni-Sitzung des Ausschusses.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister